

A n t r a g

der Abgeordneten A m o n und W e d l

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Waidhofner Stadtrecht 1977 geändert wird; LT-303

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des Artikels I hat zu lauten:  
"Das Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBI. 1020-1, wird wie folgt geändert:"
2. Im § 3 Abs.4 in der Fassung des Artikels I Z.1 wird im dritten Satz vor dem Wort "binnen" eingefügt:  
"vom Magistrat"

3. Im § 10 Abs.4 in der Fassung des Artikels I Z.2 erhält der dritte Satz folgende Fassung:  
"Außerdem gebührt den Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Obmann des Kontrollausschusses für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. der Funktionsgebühr, wobei § 12 GBGO sinngemäß anzuwenden ist."
  
4. Im Artikel I Z.4 hat § 15 Abs.3 zu lauten:  
"(3) Die für jedes Kalendervierteljahr auszahlende Sonderzahlung beträgt 50 v.H. des Bezuges. § 12 GBGO gilt sinngemäß."
  
5. Im Artikel I Z.5 erhält der erste Satz des § 15a Abs.2 folgende Fassung:  
"Die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges ist der zuletzt für das ruhebezugsbegründende Amt gemäß § 15 Abs.1 festgesetzte Bezug, wobei Änderungen des im § 15 Abs.2 bezeichneten Gehaltes eines Gemeindebeamten zu berücksichtigen sind."
  
6. Im Artikel I Z.5 lautet im § 15a Abs.2 letzter Satz das erste Wort: "Wurden".

7. Im Artikel I Z.5 wird im § 15a Abs.3 nach dem Wort "Bezüge" eingefügt: "und Sonderzahlungen"
8. Im Artikel I Z.5 wird folgender § 15a Abs.4 angefügt:  
"(4) Gebührt neben dem Ruhebezug ein Bezug oder eine Funktionsgebühr nach diesem Gesetz, so ruht der Ruhebezug, wenn der Bezug oder die Funktionsgebühr gleich hoch oder höher ist, zur Gänze, sonst im Ausmaß des Bezuges oder der Funktionsgebühr. Das Ruhen tritt mit dem auf den Anspruchsbeginn auf einen Bezug oder eine Funktionsgebühr folgenden Monatsersten ein."
- 9.
10. Im Artikel I Z.6 erhält im § 15b Abs.1 die Wortfolge "auf dem die im § 15 genannten Person" folgende Fassung: "auf den die im § 15a Abs.1 genannte Person".
11. Im Artikel I Z.6 hat im § 15b Abs.1 **letzter Satz** das Zitat statt "§ 15a Abs.1" zu lauten:  
"§ 15a Abs.2".

12. Im Artikel I Z.6 entfallen die Abs.2 und 4 des § 15b; Der Abs.3 erhält die Bezeichnung "(2)".
13. Im Artikel I Z.6 hat das <sup>Einleitungssatz des</sup> Zitat im/§ 15b Abs.2 (neue Fassung) zu lauten: "§ 15a Abs.1"
14. Im Artikel I Z.6 hat der erste Halbsatz des § 15b Abs.2 lit.b (neue Fassung) zu lauten:  
"für jede Vollwaise 30 v.H. jenes Ruhebezuges,"
15. Im Artikel I wird nach Z.6 folgende Z.6a eingefügt:  
"6a. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

§ 15c

Anwendung des Gemeindedienstrechtes

Für die Ruhe- und Versorgungsbezüge finden folgende Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

1. Aus der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1.2400, die §§ 28 Abs.6, 36, 66 bis 68, 70, 71 Abs.2 bis 4, 72, 74, 76, 77, 78 Abs.1 bis 5 und 8 bis 10, 87 und 88 und
2. aus der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGB1.2440, der § 9 Abs.3, 6 und 7 und die §§ 10 bis 12.' "

16. Dem Artikel I wird folgende Z.8 angefügt:

"8. Im § 69 entfallen Abs.2 und die Absatzbezeichnung  
"(1)".

17. Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Artikel I Z.1 und 3 treten mit 1. Juli 1981, die  
übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1981 in  
Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zuerkannte  
Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten als Ruhe- und  
Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes. Eine  
Änderung des bisher zuerkannten Ausmasses tritt  
jedoch nicht ein. Eine Nachzahlung von Beiträgen  
gemäß § 15a Abs.3 erfolgt nicht.

(3) Früheren Ehefrauen ist ein Versorgungsbezug über  
Antrag ab 1. Jänner 1981 auch dann zuzuerkennen,  
wenn der Tod des Amtsträgers, auf den sich der  
Versorgungsbezugsanspruch gründet, vor dem  
1. Jänner 1981 eingetreten ist."

28. April 1981